

**Bekanntmachung des Amtes Güstrow-Land
für die Gemeinden**

**Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prüzen, Gutow,
Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow,
Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimershagen, Sarmstorf und Zehna
über die Festsetzung der Grundsteuer A und B, der Hundesteuer
sowie die Land- und Garagenpachten
für das Kalenderjahr 2020**

Für die amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Güstrow-Land werden die Grundsteuer A und B, die Hundesteuer sowie die Land- und Garagenpachten für das Kalenderjahr 2020 gemäß der zuletzt erteilten Dauerbescheide auf die Beträge festgesetzt, die für das Vorjahr zu entrichten waren.

Bei der Grundsteuer A und B haben sich keine Veränderungen bei den Hebesätzen ergeben. Auch bei der Hundesteuer ist gegenüber dem Jahr 2019 keine Veränderung eingetreten.

Die Höhe der Abgaben und die Fälligkeitstermine ergeben sich aus dem Jahresbescheid 2017 oder dem zuletzt zugestellten Dauerbescheid.

Zahlungsaufforderung

Die Abgaben sind in 2020 ohne besondere Aufforderung zu den festgesetzten Fälligkeitsterminen für die

1. Grundsteuer
für Quartalszahler: 15. Feb., 15. Mai, 15. Aug., 15. Nov.
für Jahreszahler: 01. Juli
2. Hundesteuer 15. Juni
3. Landpachten 15. Juni
4. Garagenpachten 15. August

auf eines der im letzten Dauerbescheid angegebenen Bankverbindungen unter Angabe des Kassenzeichens/Personenkontos zu überweisen oder einzuzahlen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollte eine Einzugsermächtigung erteilt worden sein, werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten durch die Amtskasse von den angegebenen Konten abgebucht.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Pflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugeworfen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow, einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet folglich nicht von der fristgerechten Zahlung.